



Februar 2006

An die Personalräte

An die GEW-Vertrauensleute

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit „Unterrichtsgarantie plus“ plant das Hessische Kultusministerium den bisher massivsten Angriff auf Unterrichtsqualität und Arbeitsbedingungen an den Hessischen Schulen.

Gleichzeitig wälzt es die Verantwortung für die bildungspolitischen Versäumnisse von der politischen Ebene auf die Schulen ab.

Mit diesem Konzept darf die Kultusministerin in der Öffentlichkeit nicht durchkommen. Wir sollten alle uns rechtlich und organisatorisch zur Verfügung stehenden Mittel ausnutzen, um Widerstand entgegenzusetzen. Dieser Widerstand sollte auch von Eltern und Schülerschaft kommen, was bedingt, dass wir mit diesen ins Gespräch kommen und Bündnisse auf lokaler Ebene schmieden.

Wir schlagen verschiedene Handlungsschritte vor, die je nach Situation an der Schule kombiniert werden können:

- Beschlussfassung in der Gesamtkonferenz
- Beschlussfassung im Personalrat
- Klarstellung von Rechtstatbeständen gegenüber der Dienststelle durch den Personalrat
- Beschlussfassung in der Personalversammlung
- Gespräche mit Eltern
- Gespräche mit Schülervertretung

Beschlussfassung in der Gesamtkonferenz

- Nach § 133(1)14. beschließt die Gesamtkonferenz **„Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben.“**
Falls die Schulleitung also im vorausseilenden Gehorsam Springstunden in die Stundenpläne einarbeiten will, um Vertretungsunterricht zu garantieren, so kann man dem rechtzeitig entgegenwirken, indem man entsprechende Grundsätze in der Gesamtkonferenz verabschiedet.
- Die drei unentgeltlichen **Mehrarbeitsstunden**, die beamtete Lehrkräfte monatlich erbringen müssen, beruhen auf einer Bestimmung aus § 85(2) Hessisches Beamten-gesetz, nach der der Beamte zur unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet ist, „wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern“. Es sollte klar gestellt werden, dass es sich hier um einen Ausnahmetatbestand, nicht um die Regel handelt und ein Ein-planen in den Stundenplan nicht geduldet wird.
- Für die Verpflichtung zur **Erstellung von Unterrichtsvorlagen** für Vertretungsunter-richt, der von einer unbekannt Person X gehalten wird, gibt es keine Rechtsgrund-lage. Lehrkräfte können dazu also auch nicht verpflichtet werden.
Man sollte darauf hinweisen, dass innerhalb bestehender Lehrerteams ohnehin Unter-lagen für Vertretungen erstellt und hin- und hergereicht werden. Dies ist übliche päd-a-gogische Praxis und immer dann sinnvoll, wenn es in einen Arbeitszusammenhang eingebettet ist. Die Erstellung von Vorlagen für kurzfristig einfliegende fremde Perso-nen sollte abgelehnt werden – sie ist pädagogisch nicht sinnvoll, sie bedeutet Mehrar-beit, zu der niemand verpflichtet werden kann.

Beschlussfassung im Personalrat

- Der Personalrat sollte für alle Personen, die von der Schulleitung engagiert werden, sein Mitbestimmungsrecht einfordern. Wird dieses verwehrt, sollte der Personalrat mit einem Beschlussverfahren nach § 111(2) drohen. Hilfe dafür kann man sich bei der GEW-Rechtsberatung oder den Gesamtpersonalräten holen.
- Der Personalrat sollte alle Arbeitsverhältnisse, die mit Personen geschlossen werden, die keine pädagogische oder fachliche Qualifikation besitzen, ablehnen. **Eine Musterablehnungsbegründung wird die GEW-Rechtsstelle zur Verfügung stellen!**
- Der Personalrat sollte alle Arbeitsverhältnisse, die nicht auf der Basis des BAT geschlossen werden, ablehnen. In der Ablehnungsbegründung kann er sich auf den Erlass des Hessischen Innenministeriums, Staatsanzeiger vom 9. August 2004, Seite 2619 berufen, aus dem klar hervorgeht, dass für Lehrkräfte die Nr. 3 SR 2 I I BAT gilt. **Auch hier ist eine Musterablehnungsbegründung durch die GEW-Rechtsstelle in Arbeit!**

Klarstellung von Rechtstatbeständen gegenüber der Dienststelle durch den Personalrat

Der Personalrat sollte gegenüber der Dienststelle folgende Sachverhalte klarstellen und diese auch für Einzelfälle einfordern:

- Angestellte werden nach BAT bezahlt und müssen daher keine unentgeltlichen Mehrarbeitsstunden leisten. Sie bekommen ab der ersten Mehrarbeitsstunde Vergütung.
- Teilzeitbeschäftigte (Beamte und Angestellte) haben nach einem Gerichtsurteil bereits ab der ersten Mehrarbeitsstunde Anspruch auf volle anteilige Vergütung (also nicht nach Mehrarbeitsvergütung). Sie oder der PR sollten dies geltend machen und ggf. über GEW-Rechtsschutz durchsetzen. Besonders für befristet Beschäftigte muss der PR dies übernehmen, da deren Status prekär ist und häufig Ängste bestehen, die eigenen Rechte auch einzufordern.

Beschlussfassung in der Personalversammlung

In der Personalversammlung kann – die Gesamtkonferenz vorbereitend – über all die oben genannten Punkte gesprochen werden.

Darüber hinaus empfehlen wir, den Musterbrief an Frau Wolff zu beschließen und mit oder ohne Unterschriftenliste zu versenden, mit Kopie an den GEW-Bezirksverband Frankfurt.

Gespräche mit Eltern

Alle KlassenlehrerInnen sollten auf Elternabenden die Unterrichtsgarantie plus zum Thema machen. Hinweise auf die anzusprechenden Schwachpunkte liegen bei. Alternativ kann auch ein Schreiben an die Eltern verfasst werden (siehe Musterbrief).

Gespräche mit Schülervertretung

Hierfür gilt dasselbe wie für den Kontakt zu den Eltern.

- **Alle Schreiben können von der Homepage der GEW (www.gew-frankfurt.de) heruntergeladen und individuell abgeändert werden.**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

all das ist sehr viel Arbeit. Wir hoffen, Euch mit den Musterschreiben und den Hinweisen ein gutes Stück schon abgenommen zu haben. Nur Ihr könnt den Widerstand an der Basis organisieren und verstärken. Wenn uns das nicht gelingt, werden wir ab nächstes Jahr in der Öffentlichkeit den Schwarzen Peter für alles, was an den Schulen nicht läuft, zugeschoben bekommen. Dies wird unangenehmer, und deshalb, so meinen wir, können wir Euch die Arbeit nicht ersparen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilma Fuchs

Juliane Hofman

Hans-Heinrich Uhl

(Kreisvorstandsteam des Kreisverbandes Darmstadt-Land)